



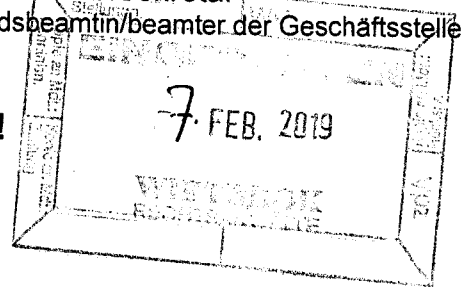
Landgericht Osnabrück

Geschäfts-Nr.:
11 O 2058/18

Abschrift

Verkündet am:
30.01.2019

Justizobersekretär
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

de:

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Wietbrok Rechtsanwälte,
Eißendorfer Pferdeweg 36, 21075 Hamburg,
Geschäftszeichen: VW-111/16-FW

gegen

Volkswagen AG vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück auf die mündliche Verhandlung
vom 08.01.2019 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht als
Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 13.718,83 €. EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten vom 24.05.2013 bis zum 02.07.2018 und in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.07.2018 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des VW Golf Plus Life 1,6 l TDI, FIN
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des unter Ziff. 1 genannten PKW in Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den durch die Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.029,35 € freizustellen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 55 %, die Beklagte 45 %.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Rückabwicklung wegen eines von der sog. Abgasproblematik betroffenen Fahrzeugs in Anspruch.

Mit Kaufvertrag vom 18.05.2013 erwarb der Kläger von dem Autohaus Reiner Fütz in Bad Essen einen PKW VW Golf Plus „Life“ 1,6 l TDI zu einem Preis von 24.733,41 €. Bei dem Fahrzeug handelte es sich um einen Neuwagen.

Das Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 ausgestattet. Die verwandte Motorsoftware erkennt, ob sich das Fahrzeug auf einem technischen Prüfstand zur Ermittlung der Emissionswerte (Modus 1) oder im üblichen Straßenverkehr (Modus 0) befindet. Durch die Software verringert sich auf dem Prüfstand der Stickoxid-Ausstoß des Fahrzeugs gegenüber dem normalen Fahrbetrieb. Das Fahrzeug wurde in die Schadstoffklasse EURO 5 eingeordnet, weil die nach dieser Abgasnorm geltenden Stickoxid-Grenzwerte auf dem Prüfstand eingehalten wurden.

Nachdem das Kraftfahrtbundesamt (KBA) den Rückruf aller betroffenen Fahrzeuge mit dem Aggregat EA 189 (Euro 5) angeordnet hatte, wurde ein Software-Update nach einem mit dem KBA abgestimmten Zeit- und Maßnahmenplan abgestimmt. Für den im klägerischen Auto befindlichen Motortyp erklärte das KBA die Freigabe des Software-Updates. Der Kläger hat das Software-Update auf sein Fahrzeug aufspielen lassen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 18.06.2018 forderte der Kläger gegenüber der Beklagten die Kaufpreiserstattung gegen Rückgabe des Fahrzeugs abzüglich einer Nutzungsentschädigung unter Fristsetzung bis zum 02.07.2018.

Im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung wies das Fahrzeug eine Fahrleistung von 111.333 km auf.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte hafte deliktisch, weil sie durch das Inverkehrbringen von Dieselmotoren mit einer Betrugssoftware den Kläger vorsätzlich sittenwidrig getäuscht habe. Der Kläger habe hierdurch einen Schaden erlitten, weil er in seiner Dispositionsfreiheit verletzt worden sei, weil sein Vermögen mit einer ungewollten Verpflichtung negativ belastet worden sei. Wenn er um den Einbau der

Manipulationssoftware gewusst hätte, hätte er den Kaufvertrag nicht abgeschlossen. Darüber hinaus liege eine unzulässige Abschaltvorrichtung vor, die gegen Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen verstoße.

Das streitgegenständliche Fahrzeug sei mit Kenntnis der Organe der Beklagten mit der Software versehen worden. Die Beklagte müsse sich das Verhalten ihrer Organe zurechnen lassen.

Der Kläger behauptet, das nachträglich aufgespielte Software-Update sei nicht geeignet, die Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs zu beseitigen. Eine Nutzungsentschädigung müsse er sich nicht anrechnen lassen, weil dies dem Zweck des Schadensersatzes widerspreche.

Der Kläger ist der Ansicht, er sei von vorgerichtlichen Anwaltskosten auf Grundlage einer 2,0 Geschäftsgebühr freizustellen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagtenpartei zu verurteilen, der Klägerpartei 24.733,41 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.05.2013 zu zahlen Zug-um-Zug gegen Übereignung des PKW VW Golf Plus Life 1,6 L TDI, FIN [REDACTED]
2. festzustellen, dass sich die Beklagtenpartei mit der Rücknahme des im Klageantrag Ziffer 1 genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.
3. die Beklagtenpartei zu verurteilen, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.899,24 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die verwendete Software wirke nicht auf das Emissionskontrollsystem ein. Das Abgasrückführungssystem sei nicht Bestandteil des Emissionskontrollsystems, sondern eine innermotorische Maßnahme. Die Emissionswerte im normalen Straßenbetrieb seien nicht relevant, weil der Gesetzgeber sich dazu entschieden habe, die Emissionsgrenzwerte allein unter Laborbedingungen festzulegen. Das Fahrzeug des Klägers sei technisch sicher und uneingeschränkt gebrauchstauglich.

Die Beklagte behauptet, dass das Fahrzeug durch das aufgespielte Softwareupdate alle Emissionsgrenzwerte einhalte ohne nachteilige Folgen auf die Motorleistung, den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen. Die technische Überarbeitung für Fahrzeuge mit 1,6 l Motoren habe für die Installation der Software rund eine halbe Stunde Zeit in Anspruch genommen und für den Einbau des Strömungsgleichrichters ca. 15 Minuten. Insgesamt seien hierfür Kosten in Höhe von durchschnittlich 56,- € entstanden.

Die Beklagte vertritt ferner die Ansicht, dass keine deliktische Haftung gegeben sei. Es liege weder eine Täuschung noch ein Schaden vor, auch an der erforderlichen Kausalität zwischen Täuschung und Schaden mangle es. Schließlich liege weder ein vorsätzliches Verhalten vor noch könne der Beklagten das Verhalten zugerechnet werden. Die Beklagte bestreitet insoweit, dass einzelne Vorstandsmitglieder an der Entwicklung der Software beteiligt waren oder die Entwicklung oder Verwendung der Software in Auftrag gegeben oder gebilligt hätten. Weder ihr ehemaliger Vorstandsvorsitzender noch andere Mitglieder des Vorstands hätten im Kaufvertragszeitpunkt von der Programmierung oder Verwendung der Software in dem streitgegenständlichen Fahrzeug gewusst. Nach derzeitigem Ermittlungsstand sei davon auszugehen, dass die Entscheidung, die Motorsteuerungssoftware zu verändern, von Mitarbeitern unterhalb der Vorstandsebene auf nachgeordneten Ebenen getroffen worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB i.V.m. § 31 BGB zu. Die Beklagte hat den Kläger vorsätzlich sittenwidrig geschädigt.

1. Aus prozessualen Gründen ist der Entscheidung zugrunde zu legen, dass der Einbau der Motorsoftware mit Wissen und Wollen des seinerzeitigen Vorstands der Beklagten erfolgte und somit der Beklagten gemäß § 31 BGB analog zurechenbar ist. Das Gericht schließt sich insoweit den nachstehenden zutreffenden Ausführungen des Landgerichts Offenburg in dessen Urteil vom 12.05.2017, Az. 6 O 119/16, an, die infolge des identischen Vortrages in beiden Verfahren auch vorliegend Gültigkeit besitzen.

a) Der Kläger hat eine solche Kenntnis hinreichend substantiiert behauptet. Er hat keinen Einblick in die inneren Abläufe der Beklagten und kann deswegen dazu nicht im Einzelnen vortragen. Prüfungsmaßstab ist damit lediglich, ob sein Vortrag ohne greifbare Anhaltspunkte ins Blaue hinein erfolgt (vgl. Zöller, ZPO, 31. Aufl., vor § 284 Rn. 34). Dies ist zu verneinen, da es naheliegend ist, dass der millionenfache Einbau der Software nicht ohne Wissen des Vorstandes erfolgen konnte (vgl. ergänzend LG Kleve, Urteil vom 31. März 2017 - 3 O 252/16 -, Rn. 89, juris und LG Hildesheim, Urteil vom 17. Januar 2017 - 3 O 139/16 -, Rn. 38 f., juris).

b) Die klägerische Behauptung hat die Beklagte nicht wirksam bestritten.

Da es wie ausgeführt um Umstände geht, welche die interne Organisation der Beklagten betreffen und in welche der Kläger keinen Einblick hat, konnte sich die Beklagte nicht mit einem einfachen Bestreiten begnügen. Sie musste sich vielmehr gemäß §§ 138 Abs. 2, 4 ZPO im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast (vgl. Reinking/Eggert, Der Autokauf, 13. Auflage, Rn. 1898d; aA Kehrberger/Roggenkemper, EWiR 2017, 175, 176) im

Einzelnen zu der klägerischen Behauptung erklären. Die Beklagte hatte also darzulegen, wie es zu einem Einbau der Software ohne Kenntnis des Vorstands gekommen ist.

Dieser Verpflichtung ist die Beklagte nicht nachgekommen.

Sie lässt im Wesentlichen vortragen, dass ihr nach dem derzeitigen Stand ihrer internen Untersuchungen keine Erkenntnisse dazu vorlägen, dass Vorstandsmitglieder den Einbau der Software gebilligt hätten. Sie bestreite deswegen eine entsprechende Kenntnis. Ihre derzeitigen Erkenntnisse seien nur vorläufig und die Ermittlungen seien noch nicht abgeschlossen. Sie komme insoweit ihrer Pflicht zur sorgfältigen Prüfung nach, indem sie vor Abschluss der Ermittlungen keine Mutmaßungen und Spekulationen anstelle.

Diese Ausführungen stellen kein wirksames Bestreiten dar. Die Beklagte ist im Ergebnis der Auffassung, sie könne Vorgänge aus ihrem Verantwortungs- und Organisationsbereich bis zur endgültigen Aufklärung bestreiten. Dies liefe darauf hinaus, dass sie derzeit eine Klageabweisung erreichen könnte, obwohl es nach ihrem eigenen Vortrag möglich ist, dass sie zu dem Ergebnis gelangen wird, dass die klägerische Behauptung zutreffend ist. Zudem erläutert die Beklagte auch nicht, woraus sich im Einzelnen ihre Einschätzung ergibt, die bisherigen Untersuchungen hätten keine Anhaltspunkte für eine Kenntnis des Vorstands ergeben. Dies lässt sich nicht mit der die Beklagte treffenden sekundären Darlegungslast vereinbaren. Vielmehr ist es prozessual so, dass der Beklagten zwar ein gewisser Zeitraum für Erkundigungen einzuräumen ist, dass sie sich jedoch sodann abschließend und entsprechend ihrer sekundären Darlegungslast zu erklären hat. Da die Beklagte dem nicht nachkommen kann oder will, ist der klägerische Vortrag gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden zu behandeln (vgl. insgesamt OLG Köln, Beschl. v. 16.07.2018, 27 U 10/18; LG Kleve, Urteil vom 31. März 2017 - 3 O 252/16 -, Rn. 84 ff., juris und LG Hildesheim, Urteil vom 17. Januar 2017 - 3 O 139/16 -, Rn. 39, juris).

c) Der Anwendung der Grundsätze über die sekundäre Darlegungslast steht nicht entgegen, dass die Beklagte dieser Verpflichtung nur dadurch nachkommen kann, dass sie unter Umständen nähere Ausführungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit ihrer Vorstandsmitglieder oder leitenden Mitarbeiter machen muss und diese damit möglicherweise strafrechtlich belastet (BGH, Ur. v. 22.10.2014, VIII ZR 41/14 (53 von 139)).

2. Der Kläger hat durch den Erwerb des Fahrzeugs einen Schaden erlitten. Auch insoweit verweist das Gericht auf die rechtliche Würdigung des Landgerichts Offenburg im vorbezeichneten Urteil, die auch im vorliegenden Fall zutrifft:

a) § 826 BGB stellt hinsichtlich des Schadens nicht auf die Verletzung bestimmter Rechte oder Rechtsgüter ab: Schaden ist danach nicht nur jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, sondern darüber hinaus jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses (BGH, Urteil vom 19. Juli 2004 - II ZR 402/02 -, BGHZ 160, 149-159, Rn. 41). Es genügt jede Schadenszufügung im weitesten Sinne, also jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage in ihrer Gesamtheit (RGZ 79, 55, 58; BeckOK BGB/Förster, BGB, 42. Edition, § 826 Rn. 25, beck-online). Nach dem

subjektbezogenen Schadensbegriff stellt auch der Abschluss eines Geschäfts, welches nicht den Zielen des Geschädigten entspricht, einen Schaden im Rahmen des § 826 BGB dar, ohne dass es darauf ankäme, ob die erhaltene Leistung wirtschaftlich betrachtet hinter der Gegenleistung zurückbleibt (vgl. BGH, Urteil vom 19. Juli 2004 - II ZR 402/02 - BGHZ 160, 149-159, Rn. 41; BGH, Urteil vom 28. Oktober 2014 - VI ZR 15/14 -, Rn. 17 ff., juris; BGH, Urteil vom 03. Dezember 2013 - XI ZR 295/12 -, Rn. 27, juris; Harke, VuR 2017, 83, 90).

b) Der Kläger hat ein Fahrzeug erworben, welches nicht seinen Vorstellungen entsprach und dadurch einen Schaden erlitten.

aa) Die von der Beklagten verbaute Software ist rechtswidrig, da es sich um eine verbotene Abschaltvorrichtung gemäß Art. 3 Nr. 10, Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 715/2007 handelt. Das insoweit von der Beklagten angeführten Gegenargument, es liege keine Abschaltvorrichtung vor, da das Abgasrückführungssystem nicht zu dem in der Verordnung genannten Emissionskontrollsystem gehöre, greift nicht durch. Auch europäisches Recht ist nicht spitzfindig, sondern nach Sinn und Zweck auszulegen. Zudem ist selbst bei spitzfindiger Betrachtung nicht erkennbar, warum der gesetzlich nicht definierte Begriff des Emissionskontrollsystems nur die Abgasnachbehandlung, nicht jedoch die Abgasrückführung umfassen sollte, wie es die Beklagte annimmt.

bb) Die verbotene Abschaltvorrichtung führt zu erheblichen Nachteilen für den Kunden.

(1) Zum einen entsprechen die Abgaswerte nicht jenen, die er aufgrund der Fahrzeugbeschreibung und der gesetzlichen Grenzwerte erwarten durfte. Zwar geht der Kunde insoweit davon aus, dass die bekanntermaßen unter Laborbedingungen ermittelten Werte im Alltagsbetrieb regelmäßig nicht erreicht werden können. Er erwartet jedoch nicht, dass diese normale Abweichung durch den Einsatz einer verbotenen Software erheblich vergrößert wird.

(2) Zum anderen besteht für den Kunden das rechtliche Risiko, dass die zuständigen Behörden aufgrund des Einsatzes einer verbotenen Abschaltvorrichtung gegen den Betrieb des Fahrzeugs vorgehen könnten. Diese Sorge teilt offenbar auch die Beklagte, da sie Kunden mitteilt, dass den betroffenen Fahrzeugen die Stilllegung drohe, wenn die Nachrüstung nicht durchgeführt werde.

cc) Dementsprechend geht auch (dieses Gericht und) die nahezu einhellige Auffassung in der bisherigen Rechtsprechung und Literatur zutreffend davon aus, dass die Verwendung der Abschaltsoftware durch die Beklagte zur kaufrechtlichen Mangelhaftigkeit der betroffenen Fahrzeuge führt, s.o. (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 20.12.2017, Az. 18 U 112/17; OLG Köln, Beschluss vom 27.03.2018, 18 U 134/17; OLG München, Beschluss vom 23. März 2017 - 3 U 4316/16 -, Rn. 13, OLG Celle, Beschluss vom 30.06.2016, Az. 7 W 26/16 - zit. nach juris).

dd) Aufgrund der vorgenannten Nachteile entsprach das Fahrzeug nicht den Vorstellungen des Klägers, so dass dieser geschädigt wurde.

Es ist bereits nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass der Käufer eines Fahrzeugs stillschweigend davon ausgeht, dass das erworbene Fahrzeug den gesetzlichen Vorschriften genügt und ohne Einschränkungen am öffentlichen

Straßenverkehr teilnehmen darf und dass diese Vorstellungen für seinen Kaufentschluss von Bedeutung sind (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 1995 - V ZR 34/94 -, Rn. 17, juris; Harke, VuR 2017, 83, 90). Soweit diese Vorstellung falsch ist, da die in der Typgenehmigung ausgewiesenen und gesetzlich vorgegebenen Werte nur durch Einsatz einer verbotenen Abschaltvorrichtung erreicht wurden, liegt damit mit dem Erwerb des Fahrzeugs ein Schaden vor.

ee) Dieses Ergebnis ist entgegen einer verbreiteten Auffassung (LG Köln, Urteil vom 07. Oktober 2016 - 7 O 138/16 -, Rn. 17 f., zit. nach juris; LG Ellwangen, Urteil vom 10. Juni 2016 - 5 O 385/15 -, Rn. 23, zit. nach juris; Kehrberger/Roggenkemper, EWiR 2017, 175, 176) auch nicht unter Schutzzweckgesichtspunkten zu korrigieren.

(1) Zutreffend ist allerdings der Ausgangspunkt, dass derartige Überlegungen auch im Rahmen von § 826 BGB von Bedeutung sein können (BGH, Urteil vom 11. November 1985 - II ZR 109/84 -, BGHZ 96, 231-244, Rn. 15).

(2) Es kommt jedoch insoweit nicht allein auf die Frage an, welchem Zweck die VO (EG) 715/2007 dient. Diese Auffassung liefe darauf hinaus, dass der Fahrzeughersteller folgenlos arglistig über die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften täuschen könnte, welche nicht dem Schutz des Fahrzeugerwerbers dienen. Der Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB folgt jedoch - anders als ein möglicher Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB - nicht unmittelbar aus dem Verstoß gegen die Verordnung, sondern aus der arglistigen Täuschung über deren Einhaltung bzw. aus dem Inverkehrbringen eines gesetzeswidrigen Fahrzeugs. Diese Verstöße sind für den Rechtskreis des Kunden ersichtlich von Bedeutung:

Zum einen ist es so, dass viele Kunden bereit sind, für ein Produkt mehr Geld auszugeben, um damit zum Schutz der Umwelt beizutragen. Bei dem Merkmal der Umweltfreundlichkeit handelt es sich somit um ein objektives Qualitätsmerkmal, welches auch den Rechtskreis des Kunden berührt. Demgemäß werben auch viele Fahrzeughersteller - auch die Beklagte - mit der Umweltfreundlichkeit ihrer Produkte.

Zum anderen führt der Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften jedoch wie ausgeführt auch dazu, dass das Fahrzeug des Klägers mangelhaft ist und ihm ohne Aufspielen des Software-Updates behördliche Maßnahmen bis hin zur Stilllegung drohen. Damit ist zweifellos der klägerische Rechtskreis betroffen (vgl. auch Steenbuck, MDR 2016, 185, 190).

ff) Da bereits der Erwerb des Fahrzeugs den klägerischen Schaden begründet, kommt es nicht darauf an, wie sich der Fahrzeugwert aufgrund des aufgespielten Software-Updates entwickelt hat.

3. Der Schaden wurde durch die Beklagte verursacht. Auch insoweit macht sich die Kammer die zutreffenden Darlegungen des Landgerichts Offenburg in der o.g. Entscheidung zu eigen:

Die schädigende Handlung liegt in dem Inverkehrbringen des gesetzeswidrigen Motors, der in dem Fahrzeug verbaut ist. Auch wenn hier als Anknüpfungspunkt der Kausalitätsprüfung nicht das Inverkehrbringen gewählt wird, sondern die Täuschung der

Beklagten über ein ordnungsgemäßes Vorgehen nach der VO (EG) 715/2007 nebst Durchführungsverordnung, ist die Kausalität zu bejahen. Denn es kann schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung festgestellt werden, dass die Umweltverträglichkeit und insbesondere die Gesetzmäßigkeit eines Fahrzeugs für die Kaufentscheidung von Bedeutung sind. Dies genügt zur Feststellung eines Ursachenzusammenhangs (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 1995 - V ZR 34/94 -, Rn. 17, juris).

4. Die Schädigung erfolgte – wie das Landgericht Offenburg in dem vorstehend zitierten Urteil gut begründet ausführt – auch sittenwidrig:

a) In objektiver Hinsicht kommt es insoweit darauf an, ob das Verhalten der Beklagten dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widersprach. Dies ist zu bejahen. Die Beklagte hat in großem Umfang und mit erheblichem technischem Aufwand im Profitinteresse zentrale gesetzliche Umweltschutzvorschriften ausgehebelt und zugleich ihre Kunden getäuscht. Sie hat dabei nicht einfach nur gesetzliche Abgaswerte außer Acht gelassen, sondern mit der Abschaltvorrichtung zugleich ein System zur planmäßigen Verschleierung ihres Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern geschaffen. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist dieses Verhalten als Sittenverstoß zu bewerten. Zudem gilt der Grundsatz, dass eine bewusste Täuschung zur Herbeiführung eines Vertragsschlusses regelmäßig bereits die Sittenwidrigkeit begründet (BGH, Urteil vom 21. Dezember 2004 - VI ZR 306/03 -, BGHZ 161, 361-371, Rn. 13; BGH, Urteil vom 28. Juni 2016 - VI ZR 536/15 -, Rn. 22, juris). Eine solche liegt vor. Die Beklagte hat mit dem Inverkehrbringen des Fahrzeugs stillschweigend erklärt, dass dieses den gesetzlichen Vorschriften genügt, was tatsächlich nicht der Fall ist. Dieser Erklärungswert ihres Verhaltens und das entsprechende Verständnis der Fahrzeugerberwerber kann ihr auch nicht verborgen geblieben sein, so dass es sich um eine bewusste Täuschung handelt.

b) In subjektiver Hinsicht ist nicht das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit erforderlich, es genügt bereits die Kenntnis der sie begründenden Umstände. Eine solche Kenntnis beim Vorstand der Beklagten ist aufgrund ihres unwirksamen Bestreitens zu bejahen.

5. Die Beklagte handelte mit Schädigungsvorsatz. Auch diesbezüglich gelten die Ausführungen des Landgerichts Offenburg:

Der Schädiger braucht nicht im Einzelnen zu wissen, wer der durch sein Verhalten Geschädigte sein wird. Er muss nur die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden anderer auswirken könnte, und die Art des möglichen Schadens vorausgesehen und gebilligt haben (BGH, Urteil vom 19. Juli 2004 - II ZR 402/02 -, BGHZ 160, 149-159, Rn. 47; G. Schiemann in: Erman, BGB, 14. Aufl. 2014, § 826 BGB, Rn. 15). Für den Vorstand der Beklagten war aufgrund der - nicht substantiiert bestrittenen (s.o.) - Kenntnis vom Einbau der Software zwingend ersichtlich, dass damit Kunden Fahrzeuge erwerben würden, welche nicht ihren Vorstellungen entsprachen und objektiv mangelhaft waren. Die sich daraus ergebende Schädigung der Kunden hat die Beklagte damit billigend in Kauf genommen (vgl. auch Altmeyden, ZIP 2016, 97, 99).

6. Aus dem Urteil des Bundesgerichtshof vom 28. Juni 2016 (VI ZR 536/15) folgt kein anderes Ergebnis: Aus dem Urteil ergibt sich nur, dass im Rahmen des § 826 BGB der

Sittenverstoß und der Schädigungsvorsatz bei juristischen Personen nicht aus der mosaikartigen Zusammensetzung von auf verschiedene Personen verteilten Wissens- und Wollenselementen konstruiert werden können. Im vorliegenden Fall gilt jedoch wegen des unzureichenden Bestreitens der Beklagten der klägerische Vortrag als zugestanden, dass ein oder mehrere Vorstandsmitglieder von dem gesamten Sachverhalt Kenntnis hatten und dass der Softwareeinbau mit ihrem Wissen und Wollen erfolgte. Dies entspricht gerade der in dem Urteil (Rn 31) geforderten Feststellung.

7. Die Beklagte hat dem Kläger somit gemäß § 249 ff. BGB sämtliche durch die Manipulation des Fahrzeugs entstandenen Schäden zu ersetzen. Sein Schadensersatzanspruch geht dahin, dass die Beklagte ihn so stellen muss, wie er ohne die Täuschung über die nicht gesetzeskonforme Motorsteuerungssoftware gestanden hätte. Dabei ist davon auszugehen, dass ein Käufer in Kenntnis der verwendeten Manipulationssoftware und der damit verbundenen Risiken für den Fortbestand der Betriebserlaubnis einen Kaufvertrag über ein von der Abgasaffäre betroffenes Fahrzeug nicht geschlossen hätte. Aus diesem Grund muss die Beklagte die wirtschaftlichen Folgen des Kaufs dadurch ungeschehen machen, dass sie den Kaufpreis gegen Herausgabe des PKW erstattet.

Nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung muss sich der Kläger die Fahrleistung des Fahrzeugs anrechnen lassen. Der Kläger hat das Fahrzeug als Neufahrzeug erworben, im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung wies das Fahrzeug eine Fahrleistung von 111.333 km auf.

Nach den Grundsätzen der kilometeranteiligen linearen Wertminderung ergibt sich auf dieser Grundlage ein Nutzungsersatz in Höhe von 11.014,58 € (Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer : Gesamtlaufleistung: $24.733,41 \times 111.333 : 250.000$). Das Gericht hat die zu erwartende Gesamtlaufleistung gem. § 287 ZPO bei einem Neufahrzeug auf 250.000 km geschätzt. Gegen die Beklagte ergibt sich damit ein Zahlungsanspruch in Höhe von 13.718,83 €.

8. Der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Verzinsung des zurückzuerstattenden Kaufpreises folgt bis zum 02.07.2018 aus § 849 BGB. Hinsichtlich dieses Zeitraums besteht er gemäß § 246 BGB lediglich in Höhe von 4 %. Ab dem 03.07.2018 besteht er in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und folgt aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB. Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom 18.06.2018 vergeblich unter Fristsetzung bis zum 02.07.2018 zur Rückabwicklung aufgefordert. Ab dem 03.07.2018 befand sich die Beklagte daher in Verzug.

9. Es war auch der Annahmeverzug festzustellen. In dem vorgerichtlichen Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 18.06.2018 war das Angebot enthalten, das Fahrzeug im Falle der Rückzahlung des Kaufpreises zurückzugeben. Dieses Angebot hat die Beklagte abgelehnt, so dass sie sich in Annahmeverzug befindet.

10. Die Beklagte schuldet darüber hinaus die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Dabei war allerdings lediglich eine Gebühr von 1,3 und nicht eine

solche von 2,0 zugrunde zu legen; außerdem war ein Gegenstandswert von lediglich bis zu 16.000,- € zugrunde zu legen, weil der Kläger nur in dieser Höhe obsiegt hat. Daraus ergeben sich folgende Rechtsanwaltskosten:

Gegenstandswert: bis 16.000,-

1,3 Geschäftsgebühr	845,- €
Auslagenpauschale	20,- €
Nettobetrag	865,- €
Zzgl. 19 % USt	<u>1.029,35 €</u>

II. Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit basiert auf §§ 708 Nr. 11, 709 S. 2, 711 ZPO.

